

1 Frieder Otto Wolf

3 **Arbeitsthesen zur** 4 **Humanistischen Positionierung in den 'Biowissenschaften'**

5 [Auf der Sitzung des BV des HVD am 03.05.02 in erster Lesung zustimmend behandelt]

6 Fassung: 14.05.02

7 8 **Entwurf**

9 10 **0. Anliegen**

11
12 *Ziel einer Positionierung des Humanistischen Verbandes Deutschlands zu den Bio-*
13 *wissenschaften ist es, seinen Mitgliedern und anderen konfessionsfreien Menschen*
14 *elementare weltlich-humanistische Orientierungen für die Beurteilung der Vielzahl*
15 *aktueller Fragen an die Hand zu geben, welche der gesellschaftliche Umgang mit*
16 *den Biowissenschaften aufwirft. Es sollen nicht einzelne bioethische, medizinethi-*
17 *sche oder wissenschaftsethische Fragen der agrarischen oder agrarindustriellen*
18 *Branchen beantwortet, sondern allgemeine Beurteilungsgrundlagen für diskutierbare*
19 *individuelle Beurteilungen zur Verfügung gestellt werden. Ein wichtiger Grund für die*
20 *Dringlichkeit einer solchen Bemühung liegt darin, dass es sich immer wieder als*
21 *erforderlich erweist, einer falschen Alternative entgegen zu treten, die gerade auf*
22 *diesem Gebiet immer wieder zwischen einer unkritischen Gläubigkeit an Wissen-*
23 *schaft und WissenschaftlerInnen sowie einer nicht weniger unkritischen Wissen-*
24 *schaftsfeindlichkeit aufgemacht wird. Eine richtig verstandene Aufklärung muss die*
25 *Debatte von dieser falschen Alternative befreien. Nur so kann sie den verbreiteten*
26 *Tendenzen entgegen treten, im Angesicht schwieriger und unübersichtlicher Prob-*
27 *lemstellungen zugunsten 'höherer Mächte' und ihrer irdischen VertreterInnen auf das*
28 *eigene Urteil und die intellektuelle Auseinandersetzung zu verzichten.*

29 30 **1. Grundlagen für eine rationale Beurteilung der Biowissenschaften und der** 31 **Biotechnologien**

32
33 In der gegenwärtigen historischen Situation beginnt es von Menschen betriebene
34 Forschung zu ermöglichen, dass direkt, durch technische Manipulationen, in die
35 evolutionäre Reproduktion nützlicher Arten (Agrartechnologie) oder in die Reproduk-
36 tion der genetischen Grundlagen menschlicher Individuen (Medizintechnologie) ein-
37 gegriffen wird. Angesichts dieser Entwicklung der Reichweite der Biowissenschaften
38 ist es erforderlich, sich rational der Beurteilungsgrundlagen zu vergewissern, die da-
39 für zur Verfügung stehen oder sich artikulieren lassen. Es sind die Zulässigkeit,
40 Wünschbarkeit oder Unzulässigkeit derartiger Forschungen bzw. ihrer praktischen
41 oder technologischen Anwendungen zu beurteilen.

42
43 **Erstens** ist es in allen Feldern menschlicher Praxis wichtig, zwischen bloßem Den-
44 ken oder Vorstellen und effektiven Handlungen zu unterscheiden: Für das erste gilt
45 das Prinzip der Gedankenfreiheit uneingeschränkt, das zweite muss sich dagegen
46 immer dem Prinzip der Verantwortung für die von ihm ausgelösten Wirkungen
47 unterwerfen - sofern diese nicht so überraschend und zufällig sind, dass wirklich
48 niemand derartige Auswirkungen hätte antizipieren können.

1 **Zweitens** gibt es eine Reihe von Kriterien, die offensichtlich keine rational vertret-
2 baren Grundlagen vorweisen können. Hierher gehört der Gedanke, Gott als Eigen-
3 tümer der Schöpfung bzw. des menschlichen Leibes erlege der menschlichen Nut-
4 zung der äußeren und inneren Natur irgendwelche Schranken und Grenzen auf.
5 Aber auch der gegenläufige Gedanke einer unbegrenzten und unbeschränkten Nut-
6 zung dieser Natur aufgrund eines göttlichen Auftrags gehört hierher. Ohne den
7 Rückbezug auf ein derartiges übergeordnetes Ziel ist aber nicht einzusehen, warum
8 gerade das Handeln von ForscherInnen von dem allgemeinen Prinzip der Verant-
9 wortung für die Handlungsfolgen ausgenommen werden sollte.

10 Dasselbe gilt auch für das Prinzip der individuellen Verfügung über sein privates
11 Eigentum: Von dem Prinzip der Verantwortung kann es keineswegs entbinden und
12 seine Anwendung auf den eigenen Leib als dem materiellen Träger der eigenen Per-
13 son unterliegt offenbar einer Reihe von wichtigen Einschränkungen, wie sie sich so-
14 wohl aus dem gesellschaftlichen Charakter der Reproduktion von Personen als sol-
15 chen ergeben, als auch daraus, das jedes biologische menschliche Individuum im
16 Reproduktionszusammenhang der Spezies Mensch steht und nicht als ein völlig iso-
17 lierter Einzelfall betrachtet werden kann.

18
19 **Drittens** sind bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen die in der Real-
20 tät vorliegenden Verhältnisse zugrunde zu legen und nicht etwa um lästige Proble-
21 matiken bereinigte idealisierte Situationen: So kann etwa das reale Verhältnis von
22 Ärzten, Pharmakonzernen und PatientInnen nicht unbesehen als ein vom hippokrati-
23 schen Imperativ der Heilung der Kranken beherrschtes unterstellt werden und in der
24 Beurteilung biowissenschaftlich begründeter Agrartechniken nicht von den realen
25 extremen Ungleichheiten zwischen den unterschiedlichen Kategorien der landwirt-
26 schaftlich tätigen Bevölkerung oder von den Machtungleichgewichten zwischen den
27 unmittelbaren ProduzentInnen, der Agroindustrie und den VerbraucherInnen abge-
28 sehen werden.

29
30 Als einziges rational tragfähiges, transkulturell vertretbares Kriterium bietet sich das
31 Prinzip einer reflexiv artikulierten **gesellschaftlichen Selbstbestimmung** aller Men-
32 schen an. Diese ist, wenn sie ihre eigenen Voraussetzungen mit bedenkt, an die
33 **Prinzipien der Verantwortlichkeit des Handelns** und der **Achtung vor anderen**
34 **Spezies** gebunden. Sie ist darüber hinaus überall dort, wo dies kohärent verwirklicht
35 und verantwortet werden kann - also weder auf Kosten anderer, noch unter Verlet-
36 zung gemeinsamer Interessen - vermittelt über die **freie individuelle Ausfüllung**
37 **des allgemeinen Postulats der menschlichen Selbstbestimmung** zu verwirk-
38 lichen. Selbstbestimmung ist keine völlig ungebundene 'Souveränität'. Sie unterliegt
39 vielmehr immer auch den **Prinzipien der Vorsorge** und der **Vorsicht**. Insbesondere
40 aus nicht kalkulierbaren Ungewissheiten und aus übergroßen Risiken ergibt sich da-
41 bei ein **Zurückhaltungsgebot**, das auch durch hochrangige moralische Prinzipien
42 wie das der Forschungsfreiheit oder das der elterlichen Fürsorge für Kinder nicht
43 außer Kraft gesetzt werden kann.

44 Der in dem Prinzip der Selbstbestimmung angelegte Universalitätsanspruch schließt
45 nicht nur die gesamte Vielfalt gegenwärtiger und zukünftiger Menschen mit ein, ein-
46 schließlich des 'nasciturus' ["der geborenen werdende"]. Er impliziert auch in entspre-
47 chend abgestufter Form die Achtung und Beachtung des Selbstgefühls aller empfin-
48 denden Lebewesen. Gerade in symbolisch bedeutsamen Bereichen wie menschli-
49 cher Zeugung, Schwangerschaft und Geburt ist jede Verletzung von sich real ent-
50 wickelnden menschlichen Individuen zu unterlassen. Dabei wird die Festlegung der

1 mit der Entwicklung der technischen Eingriffsmöglichkeiten erforderlichen Abgren-
2 zungen im gesellschaftlichen Diskurs unter dem Gesichtspunkt zu entwickeln sein,
3 was derartige Festlegungen für das gesellschaftliche Verständnis der individuellen
4 Würde der menschlichen Person bedeuten.

5
6 Kein naturwissenschaftlicher Befund kann der Menschheit die Verständigung dar-
7 über abnehmen, welche Abgrenzungen etwa des Beginns (oder des Endes) indivi-
8 duellen menschlichen Lebens und welche minimalen Bedingungen einer personalen
9 Existenz sie als Weltgesellschaft oder in abgegrenzten Menschengruppen vorneh-
10 men will. Die Artikulation dieses Selbstverständnis ist keine Domäne von ExpertIn-
11 nen, sondern gemeinsame Aufgabe aller betroffenen und beteiligten Menschen -
12 wobei Künstler und 'Alltagsweise' eine mindest ebenso herausgehobene Rolle über-
13 nehmen können, wie wissenschaftliche ExpertInnen und PhilosophInnen. Kirchen
14 und andere Weltanschauungsorganisationen, in denen sich aus der Vergangenheit
15 überkommene, tradierte Orientierungsdiskurse verkörpern, können und dürfen dage-
16 gen in diesen radikal gegenwärtigen Orientierungsdiskursen keine herausgehobene
17 Rolle für sich beanspruchen. Sie können aber, nicht anders als PhilosophInnen und
18 ExpertInnen, eine durchaus achtbare dienende Rolle übernehmen, indem sie ihre
19 Denkmittel zur expliziten Artikulation der im Diskurs vertretenen Erfahrungen und
20 Intuitionen beteiligter und betroffener Menschen zur Verfügung stellen. Das erfordert
21 die beständige Offenlegung von deren Voraussetzungen und Funktionsweisen und
22 schließt deren Tabuisierung und Mystifikation aus.

23
24 Es gibt aufgrund dieser Überlegungen keine Untersuchungsgegenstände, welche für
25 wissenschaftliche Forschung tabu wären. Es gilt aber durchaus zu prüfen, ob die
26 Verfolgung bestimmter Forschungslinien gegenwärtig im wohlverstandenen Inte-
27 resse der gesamten Menschheit liegt. Wenn das verneint werden sollte, kann es ge-
28 boten sein, alle Forschungen, die über bloße theoretische Überlegungen (mit Papier
29 und Bleistift) hinausgehen, bis auf Weiteres zu unterlassen und ggf. auch zu unter-
30 binden.

31 32 **2. Kriterien für die Regulierung wissenschaftlicher Forschung (Zulassung/ 33 Institutionalisation/Förderung)**

34
35 Die inzwischen weltweit zusammenwachsende menschliche Gesellschaft und die
36 von ihr mit der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben betrauten politischen
37 Institutionen (insbesondere auf transnationaler und nationalstaatlicher Ebene) sind
38 dazu verpflichtet, **wissenschaftliche Forschung als eine der Grundlagen der**
39 **Reproduktion der Menschheit** zu ermöglichen. Sie sind dazu verpflichtet, diese
40 zugleich so zu regulieren, dass einzelne ForscherInnen dadurch nicht Interessen-
41 konflikten ausgesetzt werden, die von ihnen eine geradezu heroische moralische
42 Standfestigkeit verlangen. Angesichts einer global vernetzten wissenschaftlichen
43 Arbeit und einer ebenso globalen Nutzung wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse sind
44 daher in allen grundlegenden Fragen der **politischen Regulation der Biowissen-**
45 **schaften** globale Regulierungen anzustreben. Das schließt nicht aus, dass einzelne
46 Länder aus wohl erwogenen Überlegungen eine Vorreiterrolle für bestimmte Regulie-
47 rungsformen übernehmen - wie dies die Bundesrepublik Deutschland mit dem
48 Embryonenschutzgesetz versucht hat. Zu kritisieren ist dagegen, wenn andere Län-
49 der die Nichtexistenz bereits durchgesetzter globaler Regulierungen zum Vorwand
50 nehmen, um faktisch die vollständige Deregulierung und damit Verantwortungslosig-
51 keit der wissenschaftlichen Forschung zu betreiben, die dann zur moralischen
52 Überforderung der einzelnen ForscherInnen führt.

1
2 Als Prinzipien einer derartigen Forschungsregulierung kann zum einen das Prinzip
3 des Interesses der Menschheit an einer umfassenden Aufklärung aller Bedingungen
4 und Voraussetzungen der eigenen Existenz durch **uneingeschränkte wissen-**
5 **schaftliche Erkenntnis der Wirklichkeit** gelten. Zum anderen muss auch hier das
6 **Prinzip der lückenlosen Verantwortung gegenüber allen künftigen Generatio-**
7 **nen vernünftiger und empfindender Lebewesen** gelten. Irreversible Schädigun-
8 gen der Biodiversität etwa sind unter diesem Prinzip nicht vertretbar, ebenso wenig
9 die unbestimmte, unkalkulierbare Gefahr oder auch nur ein berechenbares Risiko
10 einer derartigen Schädigung. Dasselbe gilt für eine durch individuelle Selektionspro-
11 zesse mithilfe gentechnologischer Eingriffe in Keimzellen ausgelöste Veränderungen
12 des menschlichen Genpools.

13 Angesichts des geringen Erkenntnisstandes hinsichtlich der Rückwirkungen gen-
14 technologisch induzierter Veränderungen von Genomen auf den weiteren Evolu-
15 tionsprozess (z.B. Problematik der sog. „Gen-Drift“) erlegt das Prinzip der Vorsicht
16 hier selbst der reinen Forschung eine ganz erhebliche Zurückhaltung auf.

17
18 Die gesellschaftliche Regulierung der Forschung kann für die Nutzung gesellschaft-
19 licher Ressourcen zur Durchführung aufwendiger Forschungen sehr viel stärker ein-
20 schränkende Vorkehrungen treffen, als dies bloß aufgrund des wohlverstandenen
21 gemeinsamen Interesses der Menschheit begründet werden kann. Ebenso wie bei
22 der Festsetzung von Prioritäten unterliegt auch die Forschung in dieser Hinsicht dem
23 demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess. Sie ist daher immer dazu
24 aufgefordert, aktiv dazu beizutragen (Bringschuld), die gesellschaftliche Öffentlich-
25 keit und demokratische Mehrheiten von ihrer jeweiligen Verantwortbarkeit und ihrem
26 gesellschaftlichen Nutzen zu überzeugen. Ein manipulativer Umgang von führenden
27 Wissenschaftsvertretern mit von ihr betroffenen Menschen oder eine offene oder
28 verdeckte Komplizität mit Herrschaftsinteressen, die zunächst vielleicht den Zugang
29 zu Ressourcen erleichtert, müssen dabei als gute Gründe für rationale Vorbehalte
30 anerkannt werden. Angesichts der unbestreitbaren und weit verbreiteten Erschei-
31 nungen im Wissenschaftsbetrieb, in denen sich derartige Tendenzen manifestieren,
32 muss daher auch eine sich formal irrational gebende Wissenschaftskritik Ernst
33 genommen und auf ihre inhaltliche Rationalität hin geprüft werden.

34 35 **3. Kriterien für die Regulierung technischer Anwendungen**

36
37 Es unterliegt überhaupt keinem Zweifel, dass die **Regulierung technischer**
38 **Anwendungen** der Biowissenschaften grundsätzlich der Regulierung durch politi-
39 sche Instanzen unterliegen. Eine Selbstregulierung durch WissenschaftlerInnen und
40 TechnologInnen bzw. eine bloße Begleitung dieser Selbstregulierung durch unver-
41 bindliche Konsultativorgane kommt nur für diejenigen Bereiche in Frage, welche
42 nach menschlichem Ermessen weder Gefahren noch relevante Drittwirkungen mit
43 sich bringen. Neben der Frage der vollständigen Einbeziehung aller absehbaren
44 Gefahren und Auswirkungen auf die Interessen Dritter, welcher mit der Anwendung
45 einer Technologie verbunden sind, müssen dabei auch die gegenwärtig bestehen-
46 den internationalen und innergesellschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt
47 werden, etwa die hierarchischen Beziehungen zwischen 'Industriegesellschaften'
48 und 'traditionellen Gesellschaften' oder die wachsende Polarisierung in der Vertei-
49 lung des gesellschaftlichen Reichtums.

50 Bei der Prüfung von Zulässigkeit, grundsätzlicher Förderungswürdigkeit oder auch
51 einer prioritären Förderung bestimmter Forschungsprogramme und Forschungslinien
52 sind dem gemäß auch realitätstüchtige Abschätzungen zu entwickeln hinsichtlich der

1 absehbaren Auswirkungen auf die Geschlechterverhältnisse, hinsichtlich der sozia-
2 len Auswirkungen einer nur oder überwiegend für Reiche bzw. Besitzende zugäng-
3 lichen Technologieanwendung auf die langfristige Entwicklung der biologischen Re-
4 produktionsverhältnisse der menschlichen Spezies (etwa sozial induzierte Aufspal-
5 tung von Vererbungslinien) bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung anderer Spezies
6 und ökologischer Systeme durch Menschen. Dabei ist jeweils die ganze Breite der
7 Unterschiedlichkeit der bestehenden oder sich herausbildenden menschlichen
8 Lebensverhältnisse zu berücksichtigen und nicht nur auf einige idealisierte 'Normal-
9 verhältnisse' abzustellen.

10 11 **4. Abwägung zwischen individueller Freiheit und gesellschaftlicher bzw. staat- 12 licher Regulierungskompetenz**

13
14 Bei einer unvoreingenommenen rationalen Betrachtung kann kein Zweifel daran
15 bestehen, dass die individuellen Freiheitsinteressen, um die es in der politischen
16 Regulierung der Biowissenschaften und ihrer technischen Anwendung geht, zu-
17 nächst immer die der betroffenen Menschen sein müssen. Die Förderung und Wah-
18 rung individueller Freiheitsräume ist ein Selbstzweck im Hinblick auf alle Menschen,
19 der allerdings an die Voraussetzung zu binden ist, dass eine solche Freistellung ver-
20 antwortet werden kann bzw. dass die freiwillige Selbstregulierung aufgrund des je-
21 weils eigenen Gewissens zur Durchsetzung verantwortbarer Handlungsmuster hin-
22 reichend ist. Hinsichtlich der Regulierungsformen ist davon auszugehen, dass subsi-
23 diär überall dort auf dezentrale und selbstorganisierte Regulierungsformen (etwa in
24 Gestalt von Ethikkommissionen und Beiräten) zurückzugreifen ist, wo sich eine stär-
25 ker institutionell verbindlich gemachte Regulierung (bis hin zur staatlichen Gesetzge-
26 bung oder zur Verabschiedung internationaler Konventionen) als nicht erforderlich
27 zeigt. Überall, wo diese verantwortliche Selbstbeschränkung nicht mit großer Zuver-
28 lässigkeit erwartet werden kann, sind weiter reichende Instrumente gesellschaftlicher
29 (Schadensersatzverpflichtungen, Leistungsverträge u.ä.) und staatlicher (Erlaubnisse
30 und Verbote durch die Exekutive, gesetzliche Regelung, Regulierung durch interna-
31 tionale Rechtsinstrumente) Regulation einzusetzen und wirksam zu machen. Dabei
32 sind die Abgrenzungen dieser Regulierungsformen selbst immer wieder im öffent-
33 lichen gesellschaftlichen Diskurs und in Prozessen der demokratischen Meinungs-
34 und Willensbildung zu bestimmen.

35 36 37 38 **Inhaltliche und sonstige Anregungen bitte an:**

39 **Humanistischer Verband Deutschlands**

40 **- Bundesverband -**

41 **Wallstr. 61-65**

42 **10179 Berlin**

43 **Fax: 030-613 90 450**

44 **hvd@humanismus.de**